



Reglement für die Schule Römerswil

vom 1. Januar 2018

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zweck und Organisation	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Organisation	3
II. Aufgaben und Zusammenarbeit	3
Art. 3 Aufgaben	3
Art. 4 Zusammenarbeit	4
Art. 5 Elternmitwirkung der Volksschule	4
Art. 6 Information	4
III. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 7 Ausstand	4
Art. 8 Amtsgeheimnis	5
Art. 9 Entschädigung	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

Die Gemeinde Römerswil erlässt, gestützt auf das kantonale Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999 sowie § 29 der Gemeindeordnung von Römerswil vom 1. Januar 2018, folgendes Reglement für die Bildungskommission:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der Bildungskommission der Gemeinde Römerswil.

² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Sie ist die von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren gewählte Behörde, welche an der Schule Römerswil für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Bildungswesen verantwortlich ist. Sie begleitet und unterstützt die Volksschule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

³ Die Bildungskommission ist für folgende Bildungsangebote verantwortlich:

Volksschule

a. Primarschule mit Basisstufe

b. Förderangebote

⁴ Für den operativen Bereich der Volksschule ist die Schulleitung zuständig.

⁵ Die Sekundarstufe I und die Schuldienste werden in jenem Schulkreis besucht, welcher vom Regierungsrat auf Vorschlag des Gemeinderats und der Bildungskommission festgelegt wird.

Art. 2 *Organisation*

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren zwei oder vier Mitgliedern. Das für die Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission erlässt für die interne Organisation eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Funktionendiagramm definiert.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach der Gemeindeordnung bzw. dem kantonalen Recht.

⁴ Die Schulleitung nimmt an den ordentlichen Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Von Fall zu Fall können weitere Personen zur Beratung an die Sitzungen zugelassen werden (z. B. Vertretung der Lehrerschaft, Eltern).

II. Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 3 *Aufgaben*

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots gemäss den

Bestimmungen von § 47 des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG, SRL Nr. 400a) zuständig.

In Ergänzung zu § 47 lit. b bereitet die Bildungskommission mit dem betrieblichen Leistungsauftrag das Globalbudget zuhanden des Gemeinderats vor.

² Die Bildungskommission hat Antrags- und Mitspracherecht bezüglich Infrastruktur der Schulanlagen.

³ Die Bildungskommission beurteilt die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen, die mit anderen Gemeinden abgeschlossen sind.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bildungskommission die Bedürfnisse der Gemeinde und der Schule Römerswil.

⁵ Die Bildungskommission überträgt die operative Umsetzung der Leistungsvereinbarung der Schulleitung. Die Finanzkompetenzen (Ausgabenbewilligung) der Schulleitung richten sich nach der Organisationsverordnung des Gemeinderats.

⁶ Sie erlässt auf Antrag der Leitungen Richtlinien mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.

Art. 4 *Zusammenarbeit*

¹ Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung sowie mit den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.

² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Schule Römerswil sowie bei der Erarbeitung des Globalbudgets der Schule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

Art. 5 *Elternmitwirkung der Volksschule*

¹ Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

² Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.

Art. 6 *Information*

Die Bildungskommission sowie die Schulleitung informieren die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Schule.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 *Ausstand*

¹ Für die Bildungskommissionsmitglieder sowie die Schulleitung gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Bildungskommission über die Ausstandspflicht.

Art. 8 *Amtsgeheimnis*

¹ Die Mitglieder der Bildungskommission sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Akten und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

² Die Schweigepflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.

³ Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 9 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Bildungskommission richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Römerswil.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Ruth Spielhofer
Gemeindepräsidentin

Felix Kolly
Geschäftsführer/
Gemeindeschreiber